

44. Verletzung eines fremden Warenzeichenrechts durch mißbräuchliche Benutzung eines für den Täter eingetragenen Wortzeichens.
Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(RGBl. S. 441) — WBG. — §§ 12, 14, 20.

III. Straffenat. Urt. v. 2. Februar 1914 g. S. III 782/13.

I. Landgericht Hamburg.

Auf die Revision der Nebenklägerin ist das freisprechende Urteil des Landgerichts aufgehoben worden.

Gründe:

„Der Angeklagte hatte für die in seinem Gewerbebetrieb veräußerten Nähmaschinen das Warenzeichen „DER SIEGER“ eintragen

lassen, daß er auf den Nähmaschinen in der Weise anbrachte, daß mit kleineren Buchstaben in einer Reihe das Wort DER, und darunter in einer selbständigen Reihe mit bedeutend größeren und deutlicheren Buchstaben das Wort „SIEGER“ stand. Das Landgericht stellt fest, daß durch diese Darstellungsweise die Gefahr einer Verwechslung mit dem für die Nebenklägerin geschützten Zeichen „SINGER“ hervorgerufen wurde, und daß sich der Angeklagte dieser Wirkung nicht nur bewußt war, sondern sogar absichtlich durch die von ihm gewählte Art der Darstellung eine solche Verwechslung herbeiführen wollte. Das Landgericht sieht sich jedoch an einer Verurteilung des Angeklagten aus §§ 12, 14, 20 WZG. durch die Erwägung verhindert, daß das für den Angeklagten eingetragene Zeichen ein reines Wortzeichen war, dessen er sich in jeder von ihm gut befundenen Form und Gestalt bedienen durfte.

Diese Rechtsauffassung ist nicht frei von Bedenken.

Die Eintragung des Warenzeichens in die Zeichenrolle des Patentamts schafft das ausschließliche Gebrauchsrecht des Zeicheninhabers selbst dann, wenn dadurch ein früher begründetes Schutzrecht einer anderen Person verletzt wird. Es mag auch im allgemeinen richtig sein, daß die Eintragung eines reinen Wortzeichens, also einer lediglich ihrem Klanglaut nach geschützten Wortbildung, das Recht verleiht, anderen die sprachliche Verwendung des Wortes auch in einer Darstellung zu untersagen, die von der bei der Anmeldung zum Ausdruck gebrachten Darstellungsform abweicht. Denn der Inhaber des Wortzeichens ist zu dessen Gebrauch in jeder Form ausschließlich befugt. Aber die Annahme des Landgerichts ist unzutreffend, daß diese Befugnis in den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes keine Begrenzung finde. Das Gesetz will den Zeichenschutz dadurch wirksam gestalten, daß es das eingetragene Bild- oder Wortzeichen gegen einen unberechtigten Gebrauch nicht bloß in gleicher, sondern auch in ähnlicher, zur Verwechslung geeigneter Gestalt schützen will. Wird im Widerspruch mit diesem Willen des Gesetzes ein Zeichen zur Eintragung angemeldet und die Eintragung bewirkt, so steht dem Inhaber des verletzten Zeichens die Löschungsklage zu, während bis zum Eintritt der Löschung das durch die Eintragung begründete Recht unvermindert bestehen bleibt. Anders liegt der Fall, wenn, wie das angefochtene Urteil ausdrücklich feststellt, eine Verwechslungsgefahr

erst hervorgerufen wird durch eine von der eingetragenen Gestalt des Zeichens abweichende Benutzungsart. Die allgemeine Vorschrift in § 2 Abs. 1 WZG., wonach der Anmeldung eines Zeichens unter anderem eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung beizufügen ist, gilt in gleicher Weise für Wortzeichen wie für Bildzeichen. Auch der durch die Eintragung geschützte Wort- und Klanglaut des Wortzeichens ist auf dieser Grundlage zu ermitteln. Es handelte sich sonach im vorliegenden Falle um eine geschützte Wortzusammensetzung, bestehend aus zwei zusammenhängenden Worten, dem Artikel und dem Hauptwort. Daß aus diesen zwei Worten zusammengesetzte Zeichen ist für eintragungsfähig erachtet und eingetragen worden. Das Landgericht stellt nicht fest, daß dieses Zeichen an und für sich zur Verwechselung mit dem Warenzeichen „SINGER“ geeignet war, konnte daher den Inhaber dieses letzten Zeichens nicht auf den Weg der Löschungsklage verweisen. Erst dadurch wurde nach der Auffassung des Landgerichts die Verwechselungsgefahr geschaffen, daß der Zusammenhang zwischen beiden Worten gelöst, das Wort „SIEGER“ für sich allein in eine Reihe gesetzt und durch Anwendung bedeutend größerer und deutlicherer Buchstabenchrift gegenüber dem ersten darüber stehenden Wort in den Vordergrund gerückt wurde. Diese Anordnung ist nach der ausdrücklichen Feststellung des Landgerichts gewählt worden, um in den Augen der Abnehmer der Nähmaschinen den Zusammenhang zwischen beiden Worten zu verwischen. Der Angeklagte hat sonach — dies kann allein der Sinn der landgerichtlichen Ausführungen sein — das Zeichen in einer Weise benutzt, als ob es sich auf das Wort „SIEGER“ beschränkte und diese Umgestaltung bezog sich naturgemäß auch auf den geschützten Wort- und Klanglaut. Erst durch diese Abweichung ist das Recht der Nebenklägerin verletzt worden, und die Löschungsklage kann sonach keinen geeigneten Schutzbehelf bilden. Erwägt man, daß das Gesetz dem Gebrauch eines verwechselungsfähigen Zeichens entgegenwirken will, so ergibt sich eine deutliche Grenzlinie, bis zu der die Benutzung eines eingetragenen an und für sich noch nicht zur Verwechselung mit einem anderen Zeichen geeigneten Wortzeichens gehen darf. Wer über diese Grenze hinausgeht, begibt sich des Schutzes, den das Gesetz gewährt, und handelt widerrechtlich, und zwar widerrechtlich im zeichenrechtlichen Sinne, nicht bloß, wie

das Landgericht annimmt, im Sinne der §§ 226, 826 BGB. Wenn das Landgericht ein strafbares Hinausgehen über die Schutzgrenze beim Wortzeichen höchstens in den beiden Fällen der Weglassung eines Bestandteils und der Benutzung des Zeichens als Bestandteil eines zusammengesetzten Zeichens (sog. Kombinationszeichens findet), in denjenigen Fällen aber, wo durch eine eigenartige Anordnung dem Zeichen eine von der Eintragung abweichende, zur Verwechselung dienende Gestalt gegeben wird, den Schutz für wirksam erachtet, so ist diese Auffassung eine zu äußerliche, nicht im Geiste des Gesetzes liegende, das in § 20 solchen unlauteren Machenschaften entgegenzutreten will. Übrigens hat der II. Straßenrat bereits im Urteil vom 6. März 1908 (2 D. 18/08) in einem Falle den § 14 für anwendbar erachtet, wo durch Schattierung eine geschützte Wortzusammensetzung in zwei Teile zerlegt wurde, von denen der eine mit besonderer Deutlichkeit hervorgehobene zur Verwechselung mit einem anderen Zeichen geeignet war. Das angefochtene Urteil war aus diesen Gründen aufzuheben. . . .“